

20. Satzungsänderungen:

a. Beschlussfassung über die Änderung des § 12 Hauptversammlung

Bisherige Fassung	Neu eingefügt
<p>§ 12 Hauptversammlung</p> <p>1. Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung sollte in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres stattfinden.</p> <p>Sie wird vom Vorstand einberufen.</p> <p>2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin durch das Gemeindeblatt der Gemeinde Ostrach erfolgen.</p> <p>3. Die Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.</p> <p>4. Die Tagesordnung muss - gegebenenfalls mit den nötigen Angaben - mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.</p> <p>5. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, obliegt ihr insbesondere:</p> <p>a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und erweitertem Vorstand, sowie des Kassenprüfungsberichts</p> <p>b) Entlastung von Vorstand und erweitertem Vorstand</p> <p>c) Wahl des Vorstandes und - mit Ausnahme des Jugendbeauftragten -, der Beisitzer im erweiterten Vorstand und der Kassenprüfer sowie der Bestätigung des Jugendbeauftragten, des Jugendsprechers und der Abteilungsleiter. Der Jugendbeauftragte und der Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt, die Abteilungsleiter in den Abteilungen.</p>	<p>§ 12 Hauptversammlung</p> <p>1. unverändert</p> <p>1 a. Die Hauptversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Hauptversammlung an einem gemeinsamen Ort.</p> <p>Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Hauptversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Hauptversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.</p> <p>Die Positionen 12.2 bis 12.9. bleiben unverändert.</p>

<ul style="list-style-type: none"> d) Festsetzung des Haushaltplanes und der Mitgliedsbeiträge, sowie etwaige Aufnahmegebühren e) Beschlussfassung über die zur Hauptversammlung gestellten Anträge f) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung <p>6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p> <p>7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt).</p> <p>8. Für Satzungs- und Ordnungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.</p> <p>9. Von der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen und von ihm zu unterschreiben sind.</p>	
--	--

b. Beschlussfassung über die Änderung des § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bisherige Fassung	Neu eingefügt
<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.</p> <p>2. Er ist dazu verpflichtet, wenn der erweiterte Vorstand es beschließt oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich beantragen.</p>	<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. und 2. unverändert</p> <p>3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der außerordentlichen Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.</p> <p>Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller außerordentlicher Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der außerordentlichen Mitgliederversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.</p>

C. Beschlussfassung über die Änderung des § 15 Vorstand

Bisherige Fassung	Neu
<p>§ 15 Vorstand</p> <p>1. Den Vorstand bilden:</p> <p>a) der 1. Vorsitzende b) ein oder zwei stellvertretende(r) Vorsitzende(r) c) der Kassenwart d) der Schriftführer e) der Jugendbeauftragte</p> <p>2. Zum Vorstand können beratende Personen zeitlich begrenzt ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die ihm verantwortlich sind.</p> <p>3. Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.</p> <p>4. Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:</p> <p>a) der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendbeauftragte werden gemeinsam in Mitgliederversammlungen in Jahren mit gerader Zahl, erstmals 2016 gewählt.</p> <p>b) der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(m) sowie der Kassenwart werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Zahl, erstmals 2017 gewählt.</p> <p>5. Im Jahr der Einführung des rollierenden Systems werden der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und der Kassenwart gemeinsam als Übergangsperiode für nur ein Jahr gewählt.</p> <p>6. Der Vorstand führt die gesamten Vereinsgeschäfte soweit nicht die Hauptversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig ist.</p> <p>7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Er ist jederzeit beschlussfähig.</p> <p>8. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (bzw. seine Stellvertreter) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt.</p>	<p>§ 15 Vorstand</p> <p>Pos. 1 unverändert</p> <p>2. Zum Vorstand können beratende Personen hinzugezogen werden, die ihm verantwortlich sind. Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang, über die Ausübung des Stimmrechts im Vorstand und eine zeitliche Begrenzung.</p> <p>Pos. 3 bis 8 unverändert</p>

d. Beschlussfassung über die Änderung des § 18 Satzungsänderung

Bisherige Fassung	Neu eingefügt
<p>§ 18 Satzungsänderung</p> <p>1. Änderungen der Satzung können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>2. Die beantragten Änderungen sind mit der Tagesordnung wörtlich bekanntzugeben.</p>	<p>§ 18 Satzungsänderung</p> <p>Pos. 1 und 2 unverändert</p> <p>3. Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen</p>

